

**Sechster Tarifvertrag vom 5. November 2012
zur Änderung des Bezirkstarifvertrags für die
kommunalen Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg
(BzTV-N BW) vom 13. November 2001**

Zwischen dem

Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V.

- einerseits -

und

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- Landesbezirk Baden-Württemberg -**

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Der Bezirkstarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg vom 13. November 2001, zuletzt geändert durch den Fünften Tarifvertrag vom 31. März 2012 zur Änderung des Bezirkstarifvertrags für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg (BzTV-N BW) vom 13. November 2001, wird wie folgt geändert:

1.

§ 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Durch freiwillige Betriebsvereinbarung bzw. durch einvernehmliche Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass Arbeitnehmer für Arbeiten an Feiertagen, abweichend von Unterabsatz 1 Satz 2 Buchst. d, einen Feiertagszuschlag in Höhe von 135 v.H. erhalten, wenn die an den Feiertagen geleistete Arbeitszeit der nach § 9 Absatz 1 a zu ermittelnden Jahressollarbeitszeit hinzugerechnet wird. Das Nähere ist in der freiwilligen Betriebsvereinbarung bzw. in der einvernehmlichen Dienstvereinbarung zu regeln. Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor."

2.

Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Stuttgart, den 5. November 2012

Für den

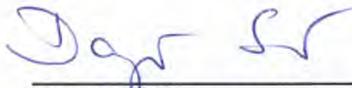
Kommunalen Arbeitgeberverband
Baden-Württemberg e.V.



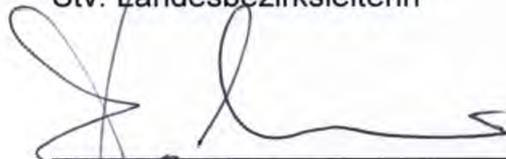
Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender des Vorstands

Für die

Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft (ver.di)
- Landesbezirk Baden-Württemberg -



Dagmar Schorsch-Brandt
Stv. Landesbezirksleiterin



Rudolf Hausmann
Landesfachbereichsleiter Verkehr